

### Hinweise zum Antrag

auf Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG und 10 g EStG

- Alle Rechnungen einschließlich kleinerer Einzelbelege müssen **im Original** eingereicht werden. Sie sind vollständig nach Gewerken geordnet in die Liste "Aufstellung der Aufwendungen" einzutragen. Die fortlaufenden Nummern müssen auf die Rechnungen und Belege übertragen werden. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlussrechnungen. Abschlagszahlungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung.
- Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das dem Pauschalvertrag zugrundeliegende Originalangebot beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original Kalkulation verlangt werden.
- Die Zahlung der Rechnungen muss durch Kontoauszüge (Kopien reichen aus) belegt werden.
- Beigefügte Fotos der Maßnahme (vorher/nachher) und die Kopie der Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Genehmigung **beschleunigen** die Bearbeitung des Antrages.

Die eingereichte Liste „Aufstellung der Aufwendungen“ wird Bestandteil der Steuerbescheinigung sein. Die eingereichten Rechnungen und Kontoauszüge werden mit der Bescheinigung zurückgesandt.

#### Bitte beachten:

- Handelt es sich um ein (Einzel-)Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG, sind Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zur Erhaltung oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Es können Rechnungen und Belege eingereicht werden, die sowohl die Innensanierung als auch die Sanierung der Fassade betreffen. Neu- und Anbauten sind nicht bescheinigungsfähig.
- Handelt es sich um einen Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (Ensemble-schutz) nach § 2 Abs. 3 HDSchG sind Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich sind. Dies bedeutet, dass die Innensanierung nicht berücksichtigt bzw. bescheinigt werden kann. Nur Rechnungen und Belege, die Aufwendungen nach außen wirkender Gewerke (Fassade, Fenster, Außentüren, Dach, Kamin u. ä) betreffen, können eingereicht werden. Details siehe Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG.
- Handelt es sich um eine historische Gartenanlage und/oder gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäudeteil oder Gebäude ist und nach § 2 HDSchG unter Denkmalschutz steht, sind die Maßnahmen bescheinigungsfähig, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Details siehe Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10 g EStG